

Satzung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung (Rumpfsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück am 20.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück hat die Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 20.11./23.11.1995 auf den Wasserbeschaffungsverband Mehlby-Faulück (nachfolgend WBV genannt) als eigene Aufgabe übertragen.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und dem Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4
Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an einer Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum andauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserleitung versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam wird.
- (2) Unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Baugebieten sind nach der Fertigstellung der betriebsfertigen Wasserleitung anzuschließen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer und auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.
- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit dem WBV.

§ 6
Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist das Trink- und Brauchwasser für den menschlichen Gebrauch im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7
Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.
- (2) Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück räumt im Einvernehmen mit dem WBV dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück einzureichen und wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem WBV beschlossen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen und die hierfür eventuell erforderliche wasserbehördliche Erlaubnis vorzulegen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 134 Abs. 6 GO geahndet werden.

§ 9

AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 684) und den ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Mehlby-Faulück zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung. Für die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses gilt für die Bemessung des Nutzungsentgeltes das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 29. Januar 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 51), zuletzt geändert am 07. April 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 147), sinngemäß.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Grundstückseigentümers im Sinne des § 2 dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) vom 30. 10. 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 555) zulässig. Die Übermittlung der aufgeführten Daten erfolgt hinsichtlich
- a) Name, Vorname und Anschrift durch
 - Auskünfte der Betroffenen
 - Auskünfte der Einwohnermeldeämter
 - Auskünfte aus den Grundsteuerakten,
 - b) Grundstücks-/Flurstücksbezeichnung, Grundstücksbeschaffenheit, Lage, Bebauung des Grundstücks und Eigentumsverhältnisse durch
 - Auskünfte der Betroffenen
 - Auskünfte der Katasterämter
 - Auskünfte der Grundbuchämter
 - Einsichtnahme in Flurkarten, Bauleitpläne
 - Auskünfte aus den Bau- und Liegenschaftsakten der Gemeinde
 - Auskünfte von Erschließungsträgern.
- (2) Die so übermittelten Daten dürfen von der Gemeinde weiterverarbeitet und dem WBV nur zum Zwecke der Entgeltfestsetzung für die Wasserversorgung zur Verfügung gestellt. Die Grundstückseigentümer sind umgehend über die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten, den Zweck der Erhebung und bei Übermittlung an Dritte über den Empfänger der Daten zu informieren.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.02.1993 sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 15.02.1993 außer Kraft.

